



Seite 1/35

Gleichbehandlungsbericht

der envia Mitteldeutsche Energie AG

für das Jahr 2024

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG

Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Tel. 0371-482 1684

E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Organisation, organisatorische Veränderungen und Themen	
von übergeordneter Bedeutung	4
2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	8
3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	13
4. Marktauftritt	28
5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	29
6. Ausblick	35

Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich auf die im Kalenderjahr 2024 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der enviaM sowie ihrer Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

Im vorliegenden Bericht werden die Gesellschaften enviaM, MITGAS, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, MITNETZ STROM, EVIP, Plauen NETZ und envia SERVICE durchgängig als „enviaM-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezeichnet. In diesen Gesellschaften sind im Wesentlichen die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG erfasst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte diesen Bericht erstellt, der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „www.enviam-gruppe.de“, „www.mitgas.de“, „www.mitznetz-strom.de“, „www.plauen-netz.de“, „www.evip.de“ und „www.mitnetz-gas.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht.

Andere Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Unternehmen (viU) sind oder über kein operatives netzbetriebliches Geschäft verfügen und damit auch nicht über

Mitarbeitende¹, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind oder die dem viU der enviaM nicht zuzurechnen sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen bei Bedarf Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

1. Organisation, organisatorische Veränderungen und Themen von übergeordneter Bedeutung

a) Umfeldbedingungen und Unternehmensziele

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der Energiewende konzentriert sich die Unternehmensstrategie der enviaM auf die drei Kernbereiche Digitalisierung, Wachstum und Nachhaltigkeit. Im Rahmen dieser Strategie hat enviaM sich dezidierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Bis 2030 will die enviaM-Gruppe die Emissionen um 75 % im Vergleich 2019 senken und bis 2040 klimaneutral sein. Das betrifft Emissionen der Scopes 1, 2 und 3 des Greenhouse Gas Protokolls. Die Nachhaltigkeitsziele können letztlich nur auf Grundlage von gut ausgebauten, modernen und digitalisierten Stromverteilnetzen erreicht werden. Deshalb werden im ersten Schritt Netze ausgebaut, Prozesse digitalisiert und digitale Lösungen für die verschiedenen Wertschöpfungsstufen entwickelt. Diese Strategie hat Auswirkungen auf das Gleichbehandlungsmanagement, das entsprechend der sich ändernden Anforderungen ständig weiterentwickelt wird.

Im Rahmen der Wärmewende, die die Transformation der derzeit fossil dominierten Wärmeversorgung von Gebäuden und Industrie hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 einleitet, fungiert enviaM als Ansprechpartner für Kommunen zur erfolgreichen Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung. Auf Wunsch einer Kommune beteiligt sie sich entweder aktiv an der Kommunalen Wärmeplanung oder unterstützt die Kommune bei der Vermittlung qualifizierter Wärmeplaner. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen Netz kommen als Verteilernetzbetreiber ihrer Verpflichtung nach dem Wärmeplanungsgesetz,

¹ Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

benötigte Daten an die planungsverantwortliche Stelle (den für die Wärmeplanung zuständigen Rechtsträger, i. d. R. die Kommune) zu senden, nach.

Das Osterpaket der Bundesregierung aus dem Jahr 2022 fordert eine beschleunigte Energiewende und einen damit verbundenen noch schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Netze. So sollen 115 GW Windenergie an Land (entspricht 10 GW Zubau pro Jahr) und 215 GW Solarenergie bis 2030 in Deutschland installiert sein (entspricht 22 GW Zubau pro Jahr). Der Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM geht davon aus, dass im eigenen Netzgebiet ca. 900 Windkraftanlagen und ca. 130.000 PV-Anlagen bis 2030 zusätzlich ans Netz angeschlossen werden. Damit einher geht ein immenser Netzausbau, um die Anlagen ins Netz zu integrieren und den grünen Strom zu verteilen. Dies führt zu großen Herausforderungen für alle Beteiligten.

Im Berichtszeitraum haben die Stromverteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe unter anderem den Ausbau von Mittel- und Hochspannungsleitungen und die Smartifizierung des Mittel- und Niederspannungsnetzes vorangetrieben. Verteilnetze entwickeln sich zum sogenannten „Smart Grid“,

d. h. einem Netz, welches sich aus der Ferne, beispielsweise durch Übertragung von Echtzeitdaten über Glasfaser, beobachten lässt und das in der Lage ist, sich selbst zu steuern. Im Berichtsjahr hat MITNETZ STROM in erheblichem Maße in digitale Ortsnetzstationen, Smart Meter und smarte Umspannanlagen investiert. Dafür hat MITNETZ STROM erhebliche Personalressourcen aufgebaut. Zum 31.12.2024 beschäftigte MITNETZ STROM rund ca. 12 % mehr Mitarbeitende als im Jahr zuvor.

b) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen

Das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ist wie folgt strukturiert:

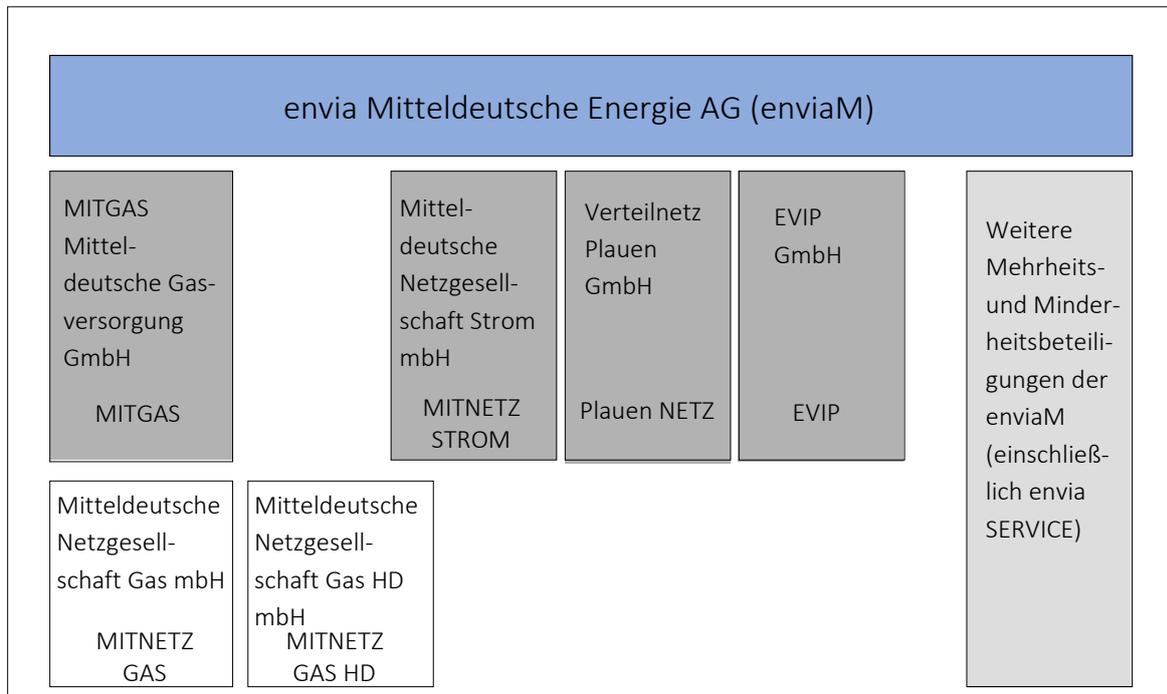


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch die Unverwechselbarkeit des kommunikativen Auftretens und des Markenauftritts der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

c) Netzeigentum und Pachtmodell

enviaM und MITGAS haben die in ihrem Eigentum stehenden Strom- und Gasverteilernetze unverändert an ihre in Abbildung 1 ausgewiesenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS üben Netzbetreiberfunktionen jedoch nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz aus, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt zehn Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS zehn Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Sowohl MITNETZ STROM, MITNETZ GAS als auch Plauen NETZ sind auch selbst Eigentümer von Netzanlagen, die sie jeweils im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreiben.

EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

d) Pacht- und Dienstleistungsverträge

In allen ihm bekannten Fällen wirkt der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hin, dass die Pacht- und Netzkooperationsmodelle unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsmodelle in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms kommen über spezielle Unbundlingklauseln in den Pacht- und Dienstleistungsverträgen in allen Pachtgebieten zur Anwendung. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen und Regelungen zur informativen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers. Das Vertragsmanagement gewährleistet die Anwendung eines geprüften Vertragswerkes.

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit Dienstleistern – unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt – regeln zudem Grundsätze der Auftragsverarbeitung. Diese unterstützen die Umsetzung der Unbundlinganforderungen.

In allen Pachtgebieten ist weiterhin organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

a) Gleichbehandlungsprogramm

Auf Grundlage des zuletzt zum 1. Januar 2023 überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms der



enviaM-Gruppe werden die Mitarbeitenden durch ein E.ON-weites web-basiertes Training „WBT - Unbundling in der enviaM-Gruppe“ geschult. Alle Mitarbeitenden der enviaM-Gruppe waren aufgefordert, an

diesem Training teilzunehmen. Zum 31.12.2024 hatten 99 % der Mitarbeitenden das Schulungsprogramm erfolgreich absolviert.

Neue Mitarbeitende werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm in elektronischer Form informiert. Auch sie sind verpflichtet, das web-basierte Training zu absolvieren. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms als gesichert.

Alle Mitarbeitenden sind zusätzlich durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeitenden wurden im Berichtszeitraum Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nicht bekannt. Von Unternehmensseite mussten keine Sanktionen ausgesprochen werden.

b) Regelwerke

Ein unternehmensweiter Regelprozess stellt sicher, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes und des Prozessmanagements die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelungen, die auch von Mehrheitsbeteiligungen anerkannt werden sollen, ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung zwingendes Kriterium.

c) Technisches Sicherheitsmanagement

Unabhängige „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM)-Überprüfungen haben für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe eine langjährige Tradition, die in vorangehenden Berichten ausführlich beschrieben worden ist. Die aktuell bestehende TSM-Zertifizierung aus dem Jahr 2022 hat, unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Zwischenprüfung nach drei Jahren (in 2025), weiter Bestand und derzeit eine Gültigkeit bis 2028.

d) Zertifizierte Managementsysteme

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN 45001;
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. Im Jahr 2024 erfolgte durch die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen (DQS) ein Rezertifizierungsaudit zum IMS, welches erfolgreich bestanden wurde. Die DQS ist die im E.ON-Konzern mit der IMS-Zertifizierung beauftragte Gesellschaft.

Im September 2024 hat die TÜV SÜD PSB Pte Ltd (PSB Singapore) im Assetmanagement von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS ein Überwachungsaudit innerhalb des bestehenden

Zertifikates gemäß der internationalen Norm ISO 55001 durchgeführt, welches erfolgreich bestanden wurde. Die Prüfung der Diskriminierungsfreiheit von Prozessen ist eine wichtige Säule des Audits.

Die Netzgesellschaften der enviaM-Gruppe haben das Wiederholungsaudit durch die DQS GmbH im Juni 2024 gemäß DIN ISO 9001 erfolgreich absolviert. Die Prozesse in der technischen Anlagenbewirtschaftung erfüllen damit weiterhin die Anforderungen an ein geprüftes Qualitätsmanagement. Es wurde bescheinigt, dass die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt und geeignet sind, die Organisation im Hinblick auf Qualität zu führen und zu steuern.

e) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, erfüllen die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog gemäß § 11 Abs. 1a EnWG“. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte Informationssicherheit-Managementsysteme (ISMS), die auch die betriebsgeführten Verteilernetzbetreiber MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ einschließen. Im Überwachungsaudit 2024 wurden diese Zertifizierungen erfolgreich bestätigt. Mit dem Überwachungsaudit haben MITNETZ STROM und MITNETZ GAS die Umstellung des ISMS auf die neue Normversion „DIN EN ISO/IEC 27001:2024“ abgeschlossen.

In einem Überwachungsaudit wurde die Zertifizierung des ISMS für die Funktionen „Smart Meter Gateway Administrator“ und „aktiver Externer Marktteilnehmer“ von MITNETZ STROM auf Basis der Norm „DIN EN ISO/IEC 27001:2017“ und der Technischen Richtlinie „BSI TR 03109-6“ bestätigt und die Erfüllung der Anforderungen an einen zuverlässigen technischen und organisatorischen Betrieb der intelligenten Messsysteme gem. § 25 MsbG bescheinigt. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um Messdaten aus dem Intelligenten Messsystem empfangen zu können sowie den

Steuerungskanal eines Smart Meter Gateways zum Steuern von lokalen Anlagen zu nutzen.

f) Qualitätsmanagement der envia SERVICE

envia SERVICE stellte die Vertraulichkeit sensibler Netzkundendaten ihrer Auftraggeber (der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe) u. a. durch zwei Prüfungen (im April 2024 und im Oktober 2024) sämtlicher Berechtigungen für das Netzkundenabrechnungssystem und das -Archivsystem über alle bewirtschafteten Netzmandanten sicher. Die Prüfergebnisse werden konsequent nachgehalten und führen bei Bedarf zu Berichtigungen.

Ein wesentlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements der envia SERVICE ist das im Auftrag durchgeführte Beschwerdemanagement. Die Ergebnisauswertung des Beschwerdemanagements ist fester Bestandteil u. a. des monatlichen Service-Level-Agreement-Reports gegenüber den auftraggebenden Netzgesellschaften. Unbundlingrelevante Vorgänge werden unverzüglich an diese übergeben, alle anderen werden monatlich konsolidiert bereitgestellt.

Das für alle Mitarbeitenden verpflichtende, modulare Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2024 mit neuen Inhalten, u. a. zu aktuellen energiespezifischen Themen, als Onlineversion eingesetzt. Im Jahr 2024 absolvierten die Mitarbeiter erfolgreich die Schulungsmodule „Think positiv“ (89 %), „Wie kommt die Leitung unter die Erde“ (93 %) sowie „EnWG § 14a Erhöhung der Versorgungssicherheit/Umgang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ (96 %).

g) Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen dienen Datenschutzmaßnahmen häufig gleichzeitig auch der Unbundlingkonformität, wobei die Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Ziel des Datenschutzmanagements ist die einheitliche Vorgehensweise im Datenschutz in der Unternehmensgruppe, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeiten und Meldeprozessen.

Zu den regelmäßigen Schwerpunktthemen der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum gehörten unter anderem

- die Unterstützung der verantwortlichen Fachbereiche bei der Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften;
- die Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung;
- die Überwachung und Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Betroffenenrechte;
- die Unterstützung bei der Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge);
- die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Rollout von intelligenten Messsystemen hat MITNETZ STROM die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt. Um künftig Daten aus intelligenten Messsystemen für netzbetriebliche Belange nutzen zu können, arbeitet MITNETZ STROM derzeit an einem Umsetzungsmodell, welches einerseits notwendige Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb bereitstellt und andererseits datenschutzrechtliche Anforderungen an eine Datenminimierung personenbezogener Daten erfüllt. Dieses Umsetzungsmodell wird nun in einzelnen Pilotregionen innerhalb des Netzgebietes geprüft und ggf. angepasst, um eine bestmögliche Smartifizierung des Netzes zu gewährleisten.

h) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten

wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Mit dem Aktivieren eines elektronischen Laufzettels durch den eigenen Personalbereich von MITNETZ STROM wird der Ab- und Ummeldeprozess von Mitarbeitern gestartet und die Führungskraft in die Lage versetzt, den Wechsel oder das Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters und damit den Entzug von Berechtigungen zu begleiten.

Für alle Mitarbeitenden der enviaM-Gruppe gelten hohe Informationssicherheitsstandards (beispielsweise die Function Policy 10 – Cyber Security und die People Guideline 05 – Cyber Security), die durch ein umfassendes Regelwerk in Kraft gesetzt sind und deren Einhaltung durch definierte Prozesse überwacht werden.

Im Berichtszeitraum wurden die Mitarbeitenden der enviaM-Gruppe in Onlineschulungen zum Verhaltenskodex geschult. Darüber hinaus musste jeder Mitarbeitende verpflichtend ein kombiniertes E-Learning bzw. webbasiertes Training zum Thema „Menschenrechte, Cyber Security, Datenschutz & Compliance“ absolvieren. Für neue Führungskräfte war außerdem das E-Learning „Führungskräfte-Integrität“ zu absolvieren. Die Teilnahme an sämtlichen E-Learnings wird dokumentiert. Für Absolventen der Schulung besteht die Möglichkeit, sich nach Abschluss der jeweiligen Schulung ein Teilnahmezertifikat ausstellen zu lassen. Durch diese Maßnahmen wird u. a. auch das Thema Datenschutz, und somit auch das informatorische Unbundling, weiter forciert.

3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen².

² Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-20-160 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2022 – MaKo 2022“);
- BK6-20-160 Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG;
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“);
- BK6-19-218 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE); Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“;
- BK6-22-128 Festlegung zur prozessualen Abwicklung von Steuerungshandlungen in Verbindung mit intelligenten Messsystemen (iMS) (Universalbestellprozess);
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiber-rahmenverträge“;
- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“;
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas);
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“;

- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0);
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas);
- Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 1. April 2024 und zum 1. Oktober 2024

sowie die Kooperationsvereinbarung XIV seit ihrer Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die überarbeiteten Nachrichtentypversionen sind zum 03.04.2024 in Kraft getreten und wurden von den Verteilernetzbetreibern der enviaM-Gruppe fristgerecht umgesetzt. Die beiden EDI@Energy-Dokumente „Regelungen zum Übertragungsweg AS4, Version 2.1“ und „Regelungen zum Übertragungsweg, Version 1.7“ sind am 01.04.2024 in Kraft getreten und wurden entsprechend umgesetzt. Vor der Einführung von AS4 wurde die elektronische Marktkommunikation Strom ausschließlich über E-Mails unter Verwendung von S/MIME abgewickelt.

Das BNetzA-Festlegungsverfahren zum beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) wurde am 21.03.2024 abgeschlossen. Demnach sollte ab dem 04.04.2025 der LFW24 nach dem Beschluss BK6-22-024 nebst Anlagen abgewickelt werden, obwohl nach § 20a Absatz 2 EnWG die entsprechenden europäischen Regelungen erst zum 01.01.2026 umgesetzt werden müssen. Im Juni erfolgte bei MITNETZ STROM eine umfangreiche Umstellung des sog. Meter-to-Cash-Prozesses auf eine neue Systemlandschaft. Dadurch steht MITNETZ STROM nebst IT-Dienstleistern vor erhöhten Herausforderungen, den LFW in der neuen Systemlandschaft umzusetzen.

MITNETZ STROM hat daher gemeinsam mit der Branche wiederholt gedrängt, die Umsetzung auf den 01.10.2025 zu verschieben. Am 06.12.2024 hat die BNetzA mitgeteilt, dass sie der Branche eine um zwei Monate verlängerte Test- und Implementierungsphase ermöglicht und die operative Umsetzung der BNetzA-Festlegungen für einen Lieferantenwechsel in 24h-Strom auf den 06.06.2025 verlegt. Die BNetzA hat am 06.12.2024 die entsprechende Mitteilung Nr. 4 zur Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen LFW24 veröffentlicht. Die operative Verschiebung

umfasst sowohl den 24h-Lieferantenwechsel als auch die Datenübermittlung von Zählerstandsgängen.

Nach der Festlegung zur Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem MsbG geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG), BK6-24-174 sollten die Netzbetreiber und Messstellenbetreiber spätestens ab dem 01.12.2024 die Umstellung aller von dieser Festlegung betroffenen Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, in geeigneter Weise und unter Nutzung der bereits vorhandenen massengeschäftstauglichen Prozesse und Datenformate auf die Bilanzierung mit Viertelstundenwerten vorbereiten. MITNETZ STROM hat im Berichtszeitraum die Vorbereitungen für die fristgerechte Übermittlung der Zählerstandsgänge aufgenommen mit dem Ziel, diese bis zur Erfüllung der neuen Terminierung zum 6. Juni 2025 vollständig abzuschließen

b) Messstellenbetrieb (Messwesen)

MITNETZ STROM, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht angezeigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeitsabschlüsse zum 31.12.2024 haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und enviaM je einen gesonderten Abschluss für die Tätigkeit des modernen Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der BNetzA bekannt gemacht. Die Netzbetreiber gewährleisten die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs. Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und hat seitdem erforderliche Rezertifizierungen erhalten.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben den Rollout für intelligente Messsysteme nach Messstellenbetriebsgesetz in ihren Netzgebieten gestartet. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden in Summe ca. 700.000 moderne Messeinrichtungen und ca. 54.000 intelligente Messsysteme verbaut.

c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Im Jahr 2024 ist die Zahl der Erstanfragen zum Anschluss einer EEG-Stromerzeugungsanlage für Anlagen kleiner 30 kWp um rund 25 % gesunken. Hingegen für Anlagen größer 30 kWp um 38 % gestiegen. Die Anzahl der steckerfertigen Anlagen hat sich in 2024 sogar mehr als verdoppelt.

Zudem wurde im Jahr 2024 an der Umsetzung der Regelungen des Solarpaketes 1 gearbeitet, die insbesondere die Komplexität beim Netzanschluss, der Abrechnung und der Bilanzierung von Bezugs- und Einspeiseanlagen noch einmal deutlich erhöhen. Hier sind z. B. die elfte Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) (u. a. Verkürzung der Prüffristen beim Netzanschluss, neuer Anmeldeprozess von Steckersolargeräten, ökologische Standards bei Solarfreiflächenanlagen, neue Modelle der Gebäudeversorgung), des EnWG (z. B. neue Modelle der Gebäudeversorgung), der Marktstammdatenregisterverordnung sowie der Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) zu nennen, die zusammen mit vielen weiteren Regelungen in den Prozessen und Systemen der MITNETZ STROM und der anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe umgesetzt wurden.

Im Falle eines konkreten Netzengpasses im Verteil- oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz dürfen Verteilernetzbetreiber im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen mindern und tragen somit ihrer Systemverantwortung Rechnung. Die Privilegierung von EEG- und (soweit noch zutreffend) hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 EEG, § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), wird berücksichtigt.

MITNETZ STROM begegnet möglichen strukturellen Engpässen im Stromverteilernetz durch Optimierung, Verstärkung und/oder Ausbau des Netzes. Das schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Zudem hat MITNETZ STROM im Jahr 2024 die Abschöpfung von Überschusserlösen nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse vom Dezember 2022 weitestgehend abgeschlossen und die Mehrkosten gegenüber dem ÜNB abgerechnet.

Auch in diesem Berichtszeitraum ist MITNETZ STROM ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur und den ÜNB fristgerecht nachgekommen.

Die Implementierung der Anforderungen aus den Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG mit Bezug zur Anmeldung von Anlagen konnte im ersten Schritt trotz des sehr knappen Zeitfensters in den Portalen der MITNETZ STROM umgesetzt werden. Somit können Netzkunden ihre unter § 14a EnWG fallenden Anlagen bei MITNETZ STROM melden sowie die entsprechende Auswahlentscheidung zwischen Modul 1 (pauschale Reduzierung des Arbeitspreises) und Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) treffen.

MITNETZ GAS gewährleistet die Einspeisung von Biogas in das Gasverteilernetz, indem gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss hergestellt wird. Jede Biogaseinspeiseanlage wird individuell geplant und realisiert. Dadurch erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen insgesamt mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Anlage. Insgesamt befanden sich am 31.12.2024 sechzehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz der MITNETZ GAS.

Die Zahl der Gasanschlussvorgänge im Gebiet der MINETZ GAS ist stark rückläufig. Sie ist im Berichtszeitraum um ca. 30 % auf knapp 200 für das Jahr 2024 gesunken.

Die Prozesse im Anschlusswesen Strom, Erdgas und EEG-Anlagen sind im Berichtszeitraum auch unter Unbundlinggesichtspunkten geprüft worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Netzan-schlussbegehren im Gebiet der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe diskriminierungsfrei und nach dem „first in first out-Prinzip“ erfüllt wurden bzw. weiterhin werden.

d) Prozesse für Netzengpässe / Redispatch 2.0

MITNETZ STROM hat auch im Jahr 2024 die Redispatchprozesse unter Berücksichtigung der Rege-lungen der BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 durchgeführt. Das heißt, auch im Jahr 2024 hat MITNETZ STROM einen bilanziellen Ausgleich in Form eines rein finanziellen Ausgleichs vorgenommen.

Dieses Verfahren entspricht der von der Bundesnetzagentur am 13.11.2023 veröffentlichten Mit-teilung Nr. 11 „Vorläufige Beendigung der Pilotprojekte, Höhe des Aufwendungsersatzes und Ab-schlagszahlungen an Bilanzkreisverantwortlichen“.

e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Die Netzbetreiber aller Ebenen arbeiten auf Basis der VDE-AR-N 4140 „Kaskadierung von Maßnah-men für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ zusammen. Das gilt ins-besondere auch für die Zusammenarbeit zwischen MITNETZ STROM und 50Hertz.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Ab-schalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2024 gab es keine derartigen Abschaltungen auf Anweisung des ÜNB.

f) Marktraumumstellung Gas

In den Netzgebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind weiterhin keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

g) Planungs- und Hochrechnungsprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und

Hochrechnungsprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf die in diesen Bericht einbezogenen Beteiligungsgesellschaften. Im Planungs- und Hochrechnungsprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Hochrechnungsprozess eingebundenen Mitarbeitenden der Fachbereiche und insbesondere des Bereiches Controlling der enviaM sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet. Eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche ist organisatorisch unterbunden.

h) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Die Verteilernetzbetreiber sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen viU, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an

Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, unterbunden. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem viU wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzbetrieb sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebes zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften bzw. ihre Gremien unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

i) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM hat sich in zwei Sitzungen im Jahr 2024 über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie die Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft bzw. ausschließlich für Verteilernetzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der

MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeitenden aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

j) Kalkulation der Netzentgelte

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe auf Grund einer Prozessdokumentation. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) sind wesentliche Bestandteile und damit prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Auch das Gleichbehandlungsprogramm trifft konkrete Vorkehrungen für die an diesem Prozess beteiligten Mitarbeitenden.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2025 für die Stromverteilernetze waren neben der Netzentgeltverordnung Strom (Strom NEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22.07.2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) und der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A „Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14 a EnWG“ zu berücksichtigen. So wurden für das Jahr 2025 die Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) in der Netzentgeltkalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Veröffentlichung im Jahr 2017 wirken als Obergrenze.
- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023 und ab dem 01.01.2023 gesplittet.

Eine Vergütung erfolgt nur für den Anteil der Rückspeisemengen aus sonstiger dezentraler Einspeisung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2023.

- Für volatile Bestandsanlagen und für alle Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab 01.01.2023 erfolgt keine Vergütung aus vNE.

Unter Berücksichtigung der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A (vgl. Absatz zuvor) wurde für MITNETZ STROM und Plauen NETZ ein zusätzliches Preisblatt 2025 für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) erstellt und fristgerecht veröffentlicht. Die Ermittlung der in diesem Preisblatt ausgewiesenen Preise erfolgte unter Anwendung der genannten BNetzA-Festlegung. Erstmals erfolgte auf diesem Preisblatt auch die Ausweisung des Entgeltes Modul 3, welches ab 01.04.2025 durch Wahl des Anlagenbetreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung in Verbindung mit Modul 1 zur Anwendung gebracht werden kann. EVIP als geschlossener Verteilernetzbetreiber gemäß § 110 EnWG ist von der BNetzA-Festlegung BK8-22/010-A nicht betroffen.

Darüber hinaus wurde bei der Kalkulation der Netzentgelte Strom für das Jahr 2025 die neu eingeführte Regelung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von EE-Anlagen (BK8-24-001-A) zur Anwendung gebracht. Durch die neue Regelung können Netzbetreiber, die bereits in einem besonders hohen Maß Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihr Verteilnetz integriert haben, zu Gunsten ihrer Netzkunden einen finanziellen Ausgleich für die hieraus entstandenen Mehrkosten erhalten. MITNETZ STROM hat in besonderem Maß Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihr Netz integriert und den ermittelten Wälzungsbetrag am 30.09.2024 fristgerecht gegenüber der BNetzA angezeigt.

Die Netzentgeltkalkulation 2025 für die Gasverteilernetze erfolgte nach den Bestimmungen der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der ARegV. Darüber hinaus erfolgte bei der Netzentgeltkalkulation der MITNETZ GAS erstmalig die Berücksichtigung der neuen BNetzA Festlegung zur Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Gasnetzen (KANU 2.0). Mit

dieser Festlegung soll die Refinanzierung der Netze und Anlagen bis zum Jahr 2044 sichergestellt werden, bevor Deutschland im Jahr 2045 das Ziel der Klimaneutralität erreicht.

MITNETZ STROM und Plauen NETZ sowie MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD haben in ihren Netzentgeltkalkulationen 2025 jeweils die von der BNetzA veröffentlichten „Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025“ für Elektrizität oder Gas berücksichtigt.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 01.01.2025 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

k) Verlustenergiebeschaffung

MITNETZ STROM beschafft Verlustenergie gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung setzt MITNETZ STROM um. Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar.

So erfolgte die Beschaffung für das Lieferjahr 2024 an 38 Terminen vom 02.08.2022 bis zum 30.08.2023. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2024 beteiligten sich insgesamt vier Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2024 wurde im Dezember 2023 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

Im Jahr 2024 wurden die restlichen 21 Tranchen für 2025 und 212 Tranchen für 2026 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 23 Ausschreibungstermine für 2026 sind veröffentlicht. Im Dezember 2024 konnte die Kurzfristkomponente für 2025 nach Ausschreibung vergeben werden.

l) Beendigung von Konzessionen

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wahren den Grundsatz der Gleichbehandlung durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, wobei der Leitfaden des BDEW „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ Version 1.2.a vom 31.03.2020 mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern berücksichtigt und der „Leitfaden zu § 26 ARegV der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen und Anzeigen zur Abänderung der kalenderjährlichen EOG“ einbezogen wird. Die Aufteilung der Erlösobergrenzen erfolgt unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

Im Jahr 2024 waren keine Teilnetzübergaben abzuwickeln.

m) Netzdienliche Speicher

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betrieben oder nutzten auch im Jahr 2024 keine eigenen netzdienlichen Strom- oder Gasspeicher.

n) IT-Systeme für Netzprozesse

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben infolge umfangreicher IT-Entwicklungen zur Prozessunterstützung in den letzten Jahren einen hohen Digitalisierungs- und Automatisierungsgrad erreicht. Zuletzt wurden für die Bearbeitung der Netzanschlussprozesse (Neuanlage und Änderung) weitergehende Verbesserungen in der IT-Landschaft vorgenommen. Um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern, unterliegen z. B. Anschlussprüfungen und Datenübernahmen stetiger Automatisierung. Schwerpunkte der Digitalisierungsbestrebungen der MITNETZ STROM, die diese zugleich für die anderen Netzbetreiber der enviaM-Gruppe befördert, liegen auf der Einführung einer digitalen Systemführung, digitalen Kundenkontakten, digitalen Prozessen und dem Einsatz von Data Analytics.

Mit dem Abschluss des Projektes „SPACE“ wurden bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS die Konzernstandardlösungen für Zählermanagement und Ablesung, Marktprozesse, Verteilnetzbilanzierung und Netznutzungsabrechnung („Meter2Cash“) erfolgreich eingeführt.

MITNETZ STROM hat im Jahr 2024 die Integration in die IT-Infrastruktur der E.ON vorangetrieben. Diese bildet die Grundlage für einen noch resilienteren IT-Betrieb und die technische Voraussetzung für den Go-Live von E.ON-Standardlösungen für technische, netzwirtschaftliche und kaufmännische Prozesse im Jahr 2025.

o) Ladesäulen- und Wasserstoffinfrastruktur und eigene PV-Anlagen der Verteilnetzbetreiber

Ladesäuleninfrastruktur (LSI)

Im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von MITNETZ STROM diskriminierungsfrei angeschlossen wurden bzw. werden.

MITNETZ STROM selbst verfügt über keine eigenen Ladepunkte zur Elektromobilität und betreibt auch keine öffentliche LSI. Planung und Bau von Anschlüssen für LSI erfolgt bei MITNETZ STROM im Rahmen des regulierten Geschäftsprozesses zur technischen Anlagenbewirtschaftung.

MITNETZ STROM nutzt Ladepunkte an den angemieteten Verwaltungsstandorten, um die in Nutzung befindlichen Fahrzeuge elektrisch aufzuladen. Die Ladesäulen bzw. Wallboxen an diesen Standorten stehen im alleinigen Eigentum von enviaM.

Wasserstoffnetze

Weder MITNETZ GAS noch MITNETZ GAS HD betreiben derzeit Wasserstoffinfrastruktur zur öffentlichen Versorgung. Ebenso wird aktuell kein Wasserstoff in die Erdgasinfrastruktur der MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD eingespeist (Beimischung).

Die enviaM-Gruppe befindet sich zum Thema einer potenziellen Wasserstoffversorgung im intensiven Austausch mit Kommunen und industriellen Partnern. Beide Gasnetzbetreiber bereiten sich intensiv auf eine nachhaltige Nutzung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff vor. Die Gasnetzbetreiber haben dazu im Jahr 2023 eine Wasserstoffbedarfsabfrage bei ihren industriellen Bestandskunden durchgeführt. Basierend auf dieser Wasserstoffbedarfsabfrage wurden erste Wasserstoffversorgungskonzepte entwickelt. Damit konnte ein erster Entwurf eines Wasserstoffverteilnetzes

erarbeitet und simuliert werden, welcher fortlaufend weiterentwickelt wird.

Im Zusammenhang mit der integrierten Netzentwicklungsplanung der Übertragungsnetzbetreiber Strom (ÜNB) und den Fernleitungsnetzbetreibern Gas (FNB) wurde 2024 eine erneute Kundenbefragung der Industriekunden durchgeführt. Diese bezog sich primär auf konkrete Projekte zur Wasserstoffumstellung bei den Kunden vor Ort. Die eingegangenen Rückmeldungen haben MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in aggregierter Form an die ÜNB und FNB gemeldet. Darüber hinaus haben sie im Rahmen der Netzentwicklungsplanung Gas/Wasserstoff der FNB die Langfristprognose methanseitig aktualisiert sowie um Prognosen für einen Wasserstoffbedarf ergänzt. Die erstellten Langfristprognosen wurden dem Regelprozess entsprechend an die vorgelagerten Netzbetreiber übergeben, sodass die Entwicklungen im Verteilnetz inkl. der potenziellen Wasserstoffbedarfe auch in der Planung des vorgelagerten Netzes berücksichtigt werden können.

Im Zuge der Infrastrukturabfrage der FNB Gas für das Wasserstoffkernnetz haben MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD eine Leitungsmeldung eingereicht und damit die grundsätzliche Unterstützung des Wasserstoffhochlaufs bekanntgegeben. Die Leitungsmeldung der MITNETZ GAS wurde seitens der FNB Gas nicht für das Wasserstoffkernnetz berücksichtigt. Die MITNETZ GAS HD hat ihre Leitungsmeldung nach ausführlicher Abwägung aktiv zurückgezogen. Damit sind keine Leitungen von MITNETZ GAS oder MITNETZ GAS HD in das Wasserstoffkernnetz einbezogen.

Im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie gibt es in den Netzgebieten von MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD diverse Initiativen zur Produktion von grünem Wasserstoff, der Speicherung und der Verteilung über eine umzuwidmende oder neu zu erstellende Infrastruktur. Im Rahmen der HYPOS-Initiative und dem Folgeprojekt H2INFRA betreibt MITNETZ GAS seit 2019 ein Wasserstoff-Testfeld auf dem Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen, bei der jedoch keine öffentliche Versorgung mit Wasserstoff erfolgt. Eine Fortsetzung dieser Aktivitäten über das Jahr 2025 hinaus ist in Vorbereitung.

Weder MITNETZ GAS noch MITNETZ GAS HD haben bisher die Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3,

Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

Photovoltaikanlagen auf Betriebsflächen der MITNETZ STROM

Im Berichtszeitraum befanden sich keine Netzgebäude bzw. -anlagen im Bau, auf denen die Netzbetreiber auf Grund einer gesetzlich angeordneten Dachnutzungspflicht für PV-Anlagen solche hätte installieren und betreiben müssen. MITNETZ STROM plant in einzelnen Fällen PV-Anlagen auf Betriebsflächen mit Umspannanlagen, jeweils ausschließlich zur Eigenbedarfsdeckung und ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung.

4. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über einen eigenen, jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene unabhängige und unverwechselbare Firmen und Logos, aber auch die Internetseiten ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen darüber hinaus auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Die Internetauftritte sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind kundenfreundlich gestaltet und werden im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ständig weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung oder einer Online-Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten existiert ein eigener Bereich in der Top-Navigation.

Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten vollumfänglich nachgekommen. Besteht darüber hinaus berechtigtes Interesse zur Bereitstellung weiterer Daten, prüft der Netzbetreiber und entscheidet unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten über die Herausgabe. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der

Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten oder dies selbst festgestellt.

5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für die enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25.09.2017.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen benannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet weiterhin die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis und stärkt durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen das Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiber-gesellschaften wahrgenommen.

c) Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen durchgeführt:

- Fünf Informationsveranstaltungen zum Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe im Rahmen des Onboardings für neue Mitarbeitende (Januar, März, Mai, August, November 2024).
- Information der Geschäftsführung der MITNETZ STROM sowie weiterer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe zu aktuellen Unbundlingfragestellungen und zum Gleichbehandlungsbericht (März 2024);
- Information des Vorstandes der enviaM und der Geschäftsführung der MITGAS zu aktuellen Unbundlingfragestellungen und zum Gleichbehandlungsbericht (März 2024);
- Informationsveranstaltung – „Wissenstag Unternehmensentwicklung, Thema Unbundling“ (August 2024).

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte im Berichtszeitraum darüber hinaus eine große Anzahl unbundlingspezifischer Anfragen aus Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM-Gruppe zu beantworten. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt. In vielen Fällen waren Folgetermine erforderlich, um die Zielstellungen zu erreichen.

Zu den Themen mit Unbundlingbezug, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten beispielsweise:

- Bewertung von Berechtigungskonzepten von IT-Anwendungen;
- Gewährleistung der Unbundlingkonformität bei der Bereitstellung von Daten für die gesetzlich geforderte Wärmeplanung, insbesondere bei sensiblen Netz- und Netzkundeninformationen;
- Prüfung des Prozesses Beschwerdemanagement der MITNETZ STROM sowie des konzerninternen Dienstleisters envia SERVICE;
- Rollenkonzept Elektromobilität innerhalb der enviaM-Gruppe;
- Begleitung in Entflechtungsfragen im Bereich des Datenmanagement.

d) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität führt der Gleichbehandlungsbeauftragte weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess durch. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Erzeugungsanlagen Individualkunden“ (Januar bis März 2024) „Controlling Geschäftsfeld Netz“ (Januar bis März 2024)
- „Notfall-, Krisen- und Sicherheitsmanagement“ (Februar bis Mai 2024)
- „Planung/Reporting/Gesellschaftsangelegenheiten“ (März bis Mai 2024)
- „Zahlungsverkehr“ (April bis Mai 2024)
- „Tax (Mai bis Juli 2024)
- „Operatives Controlling und kaufm. Regulierung/Strategie (Juli bis September 2024)
- „Realisierung HD/MD/ND/Biogas-Anlagen“ (August bis September 2024)
- „Elektromobilität“ (Oktober bis Dezember 2024)

Die Interne Revision hat im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität durchgeführt. Sie informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten im Anschluss der Prüfung über die Ergebnisse und festgestellten Handlungserfordernisse. Die Prüfungen haben zu keinerlei Feststellungen geführt, die eine Verfolgung unter Unbundlinggesichtspunkten erfordert hätten. Die Interne Revision unterliegt diesbezüglich einem strengen konzerninternen Reporting.

In Einzelfällen hat die Interne Revision von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und kommen auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses regelmäßig mit Rückfragen auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zu. Dieser greift alle durch Mitarbeiter angesprochenen Hinweise auf. Der Gleichbehandlungsbeauftragte initiiert bei Bedarf konkrete Einzelfallprüfungen.

e) Unbundlingbeschwerden

Im berichtsrelevanten Zeitraum hat den Gleichbehandlungsbeauftragten eine Beschwerde mit Bezug zur Erfüllung von Entflechtungsanforderungen erreicht. Die Bearbeitung ist abgeschlossen und das Ergebnis mit dem Beschwerdeführer besprochen.

f) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2023 der enviaM-Gruppe im März 2024 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Von Seiten der BNetzA gab es weder Rückfragen noch Anmerkungen zum Gleichbehandlungsbericht.

g) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Dem Arbeitskreis gehörten im Berichtszeitraum zusätzlich ein für Fragen des IT-Managements zuständiger Mitarbeiter sowie ein Mitarbeiter des Controllings an. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, aktuelle Informationen auszutauschen und einzelne Unbundlingfragen sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und das einheitliche Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze zu fördern.

h) Austausch der Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns

Die Gleichbehandlungsbeauftragten der deutschen Regionalgesellschaften und der E.ON SE befinden sich in einem regelmäßigen Austausch. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgruppe, die sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst hat:

- Erstellung eines Leitfadens für die unbundlingkonforme Bereitstellungen von Daten durch den Netzbetreiber im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung;
- Unbundling und Außenauftritt für Messestände bei Messeauftritten des Netzbetreibers;
- Austausch mit Beteiligungsgesellschaften (de-minimis-Unternehmen) zu Fragestellungen der Elektromobilität;
- Vereinheitlichung der Unbundlingklauseln – Implementierung im Konzerneinkauf;
- Begleitung und Monitoring von Berechtigungskonzepten für User von IT-Plattformen;
- Fragestellungen zum Umgang mit Social Media;
- Gleichbehandlungsberichte;
- Umgang mit sensiblen Netzinformationen nach § 6a EnWG;
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG;
- Wasserstoff und Unbundling in der neuen EU-Gasrichtlinie;
- Weiterentwicklung des gemeinsamen internen Unbundling-Auftritts (Intranet) und Erstellung von Blog-Beiträgen.

i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung der europäischen Binnenmarktpakete in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund war auf französische Initiative hin unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs) ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu

aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation der europäischen Binnenmarktpakete hinzuwirken. Im Berichtszeitraum fanden am 24.05.2024 und am 29.11.2024 zwei Konferenzen statt. Ein Schwerpunktthema der ersten Konferenz war der Austausch über eine Umfrage eines DSOs zum Verbot der Zugehörigkeit von Leitungspersonen des Verteilernetzbetreibers mit Letztentscheidungsbefugnis – hinsichtlich der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes – zu vertrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Unternehmens. Im Rahmen der zweiten Konferenz fand ein Erfahrungsaustausch mit der EU DSO Entity über deren Aufgaben und gemeinsame Aktivitäten im Hinblick auf Unbundlingfragestellungen statt. Weiterhin wurden zwei Arbeitsgruppen „Managing relationship with other compliance functions“ und „License compliance review“ eingerichtet, die sich künftig mehrmals unterjährig treffen. Im Anschluss werden die Ergebnisse im Kreis der Gleichbehandlungsbeauftragten präsentiert und diskutiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Rahmen beider Konferenzen aus Sicht von enviaM und E.ON zu aktuellen Entflechtungsthemen in Deutschland vorgetragen. Er wird seine Aktivitäten bei COFEED auch im Jahre 2025 fortsetzen.

j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch auf Verbandsebene als Mitglied der Projektgruppe „Entflechtung VNB Plus“ beim BDEW aktiv, die Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet. Er wirkt dort an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. Im Fokus stand im Berichtszeitraum die Erstellung einer Anwendungshilfe zu entflechtungsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Wärmeplanung für vertikal integrierten Unternehmen sowie Fragen zum Bau, Betrieb und Entwickeln von Ladeinfrastruktur durch den Netzbetreiber. Weiterhin wurde diskutiert,

ab wann Beteiligungen bzw. Töchter des viU einem bestimmenden Einfluss des viU unterliegen und somit unter dessen Gleichbehandlungsprogramm fallen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum auf der Veranstaltung des BDEW „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ am 18. - 19. September 2024 einen Vortrag zum Thema „Aktuelle Herausforderungen beim informatorischen Unbundling“ gehalten.

6. Ausblick

Der Aufbau einer zukunftsfähigen Wasserstoffinfrastruktur wird – aufbauend auf den zu schaffenden rechtlichen Grundlagen im EnWG – auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit der Verteilernetzbetreiber genießen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützt diesen Prozess mit der Maßgabe einer unbundlingkonformen Umsetzung

Weiterhin ist eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns insbesondere bzgl. des unbundlingkonformen Einsatzes von KI-Anwendungen vorgesehen.

Nicht zuletzt wird die erneute Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe den Gleichbehandlungsbeauftragten beschäftigen

Chemnitz, 27. März 2025

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter